

DAS PV WISSEN

WISSENSWERTES AUS DER PERSONALVERRECHNUNG

» Kollektivvertrag NEU für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben »

Am 24.7.2017 wurde der neue Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben zwischen den Sozialpartnern beschlossen. Die Unternehmen haben beginnend mit dem 1.12.2017 vier Jahre lang Zeit um mit der gesamten Belegschaft in den neuen Kollektivvertrag zu wechseln.

Der neue Kollektivvertrag bringt durch die **Reduktion** der bestehenden acht Gehaltstafeln und zwei Gehaltsgebiete **auf eine Gehaltstabelle** eine deutliche Vereinfachung. Aufgrund der Reduzierung der Anrechnung von Vordienstzeiten und einer flacheren Gehaltskurve sollen erfahrene StellenbewerberInnen wieder leistungsfähiger werden.

Das neue Beschäftigungsgruppenschema bietet **klare Tätigkeitsbeschreibungen** der acht Beschäftigungsgruppen mit 75 Referenzfunktionen in sieben Arbeitswelten.

Inkrafttreten mit 1.12.2017 – Übergangszeitraum vier Jahre

Betriebe können ab dem 1.12.2017 zu jedem Monatsersten die ArbeitnehmerInnen in die neue Gehaltsordnung überführen. Spätester Zeitpunkt für den Übertritt ist der 1.12.2021. Für neue Dienstverhältnisse gilt bis zum Übertritt des Unternehmens die Gehaltsordnung ALT.

In Betrieben ohne Betriebsrat sind die ArbeitnehmerInnen spätestens drei Monate vor dem geplanten Übergangstichtag **schriftlich** zu informieren. Die ArbeitnehmerInnen erhalten einen neuen Dienstzettel oder eine Ergänzung zum Dienstvertrag mit neuer Einstufung und neuem Gehalt. Alle ArbeitnehmerInnen werden **gleichzeitig** in die neue Gehaltsordnung überführt.

Aufbau einer Beschäftigungsgruppe:

- Beschreibung der jeweiligen Gruppe
- Unterteilung in Fach- und Führungslaufbahn
- Bewertungskriterien grenzen die Gruppen ab
- Referenzfunktionen als Beispiele zur Orientierung
- Arbeitswelten:

- Verkauf/Vertrieb
- Einkauf
- Kaufmännische/administrative Dienstleistungen
- Logistik
- Marketing/Kommunikation
- Technische Dienste
- IT

Vordienstzeiten NEU:

- Deckelung der anrechenbaren Vordienstzeiten bei Neueintritt mit maximal sieben Jahren (statt bisher 18 Jahre).
- Für Kassenkräfte wird ein Jahr zusätzlich angerechnet.
- Vordienstzeiten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht wurden, werden zu 50 % angerechnet.
- Elternkarenzzeiten mit maximal 24 Monaten, unabhängig von der Anzahl der Kinder.



Einstufung im neuen Beschäftigungsgruppenschema:

Die Einstufung in die neue Beschäftigungsgruppe erfolgt aufgrund der **Tätigkeit**. Dies gilt auch für FerialarbeitnehmerInnen.

- BG A und B: für ArbeiterInnen (Lager, Reinigung), die freiwillig im Angestelltenverhältnis geführt werden
- BG B: Hilfskräfte im Verkauf ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne Kundenbedienung; Regalbetreuer/innen im Angestelltenverhältnis
- BG C: KassierInnen
- BG C bis E: VerkäuferInnen
- BG D bis E: VertreterInnen
- BG E und F: FilialleiterInnen, RegionalleiterInnen
- BG G und H: AbteilungsleiterInnen, ProkuristInnen, GeschäftsführerInnen
- PflichtpraktikantInnen: abhängig von Schule Lehrlingsentschädigung 1., 2. oder 3. Lehrjahr

Nach der Einstufung in die neue Beschäftigungsgruppe erfolgt die Einstufung in die neue Gehaltstabelle. Dafür wird das dem alten KV-Gehalt **nächst höhere Gehalt** der neuen Beschäftigungsgruppe herangezogen.

Die **Vordienstzeiten** sind für die Neueinstufung nicht **relevant!**

Beispiele:

Bsp. 1)

Tätigkeit:	Verkäufer	
Einstufung:	ALT Tafel A, Gebiet A, BG 2 3. Bj.	NEU BG C, 1.Stufe 1. Bj.
KV-Gehalt:	EUR 1.546,00	EUR 1.600,00

Bsp. 2)

Tätigkeit:	Verkäufer	
Einstufung:	ALT Tafel A, Gebiet A, BG 2 7. Bj.	NEU BG C, 1.Stufe 1. Bj.
KV-Gehalt:	EUR 1.546,00	EUR 1.600,00
Überzahlung:	EUR 100,00	EUR 46,00
IST-Gehalt:	EUR 1.646,00	EUR 1.646,00

Bsp. 3)

Tätigkeit:	Kassenkraft	
Einstufung:	ALT Tafel A, Gebiet B, BG 3 18. Bj.	NEU BG C, 5.Stufe 13. Bj.
KV-Gehalt:	EUR 2.333,00	EUR 1.960,00
Reformbetrag:		EUR 46,00
IST-Gehalt:	EUR 2.333,00	EUR 2.333,00

■ Gerne stehen Ihnen unserer MitarbeiterInnen der Personalverrechnung für Fragen zur Verfügung.